

## Knöllchen ohne Grenzen

### Neue Regeln bei der Vollstreckung ausländischer Geldbußen

Bisher konnten sich Autofahrer, die im Ausland falsch geparkt oder wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung geblitzt wurden, in der Regel darauf verlassen, dass der Verkehrsverstoß nach der Rückkehr nach Deutschland ohne Folgen blieb, d. h. dort nicht weiter verfolgt wurde. Seit dem 28. Oktober 2010 ist dies jedoch nicht mehr der Fall, da seither in Deutschland ein Gesetz gilt, mit dem ein EU-Rahmenbeschluss umgesetzt wurde. Auf dessen Grundlage können die anderen EU-Staaten Geldstrafen und -bußen nun auch in Deutschland vollstrecken. Das Vollstreckungsverfahren sieht dabei so aus, dass sich der ausländische EU-Staat, in dem die Geldsanktion verhängt wurde, an das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn wendet, das für die Vollstreckung der Geldsanktion in Deutschland zuständig ist. Bevor das BfJ die Vollstreckung bewilligt, hat es die betroffene Person anzuhören. Dies erfolgt dadurch, dass der Betroffene ein Anhörungsschreiben erhält, zu dem er innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Stellung nehmen kann. Sofern das BfJ anschließend einen Bewilligungsbescheid erlässt, kann hiergegen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Wenn das BfJ dem Einspruch nicht stattgibt, wird die Sache dem für den Betroffenen örtlich zuständigen Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Amtsgericht überprüft dabei nicht die Richtigkeit der ausländischen Entscheidung, sondern nur, ob das BfJ die Vollstreckung bewilligen durfte. Grundsätzlich ist die Vollstreckung in Deutschland erst ab einem Betrag von 70 € möglich und umfasst nur Geldsanktionen, nicht aber beispielsweise ein Fahrverbot, einen Führerscheinentzug oder die Verhängung von Punkten. Weiterhin ist bedeutsam, dass das BfJ das Vollstreckungshilfeersuchen eines EU-Mitgliedsstaates ablehnen muss, wenn ausländische gerichtliche oder behördliche Bescheide nicht in der deutschen Sprache abgefasst bzw. in diese übersetzt sind. Eine Ablehnung erfolgt auch, wenn dem Betroffenen durch den ausländischen Staat weder schriftlich noch mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde und dies für das BfJ erkennbar ist. Weiterhin darf das BfJ nicht vollstrecken, wenn gegen den Betroffenen eine Sanktion vollstreckt werden soll, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. Dies spielt vor allem in den Fällen der sogenannten Kfz-Halterhaftung eine Rolle, die es beispielsweise in Österreich und Frankreich gibt. Dort muss für den Fall, dass der verantwortliche Fahrer nicht ermittelt werden kann, der Halter die Geldbuße zahlen. Eine solche Halterhaftung kennt das deutsche Recht bei Verstößen im fließenden Verkehr nicht, vielmehr muss hier der Fahrer ermittelt und diesem die Tat nachgewiesen worden sein. Sofern ein Betroffener als Halter nach einem Geschwindigkeitsverstoß in Anspruch genommen wird, erfolgt die Zurückweisung des ausländischen Ersuchens jedoch nicht automatisch von Amts wegen, sondern der Betroffene muss sich im Rahmen seiner Anhörung vor dem BfJ hierauf berufen. Im Ergebnis bleibt abzuwarten, ob es tatsächlich zu einer rigorosen Vollstreckungspraxis in Deutschland kommen wird, da das sehr aufwändige Verfahren und die Tatsache, dass der Vollstreckungserlös nicht dem ausländischen, sondern alleine dem deutschen Staat zusteht, diesem



entgegenstehen könnte. In jedem Falle empfiehlt es sich für Betroffene, die nach einem Verkehrsverstoß zukünftig Post aus dem EU-Ausland erhalten, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, der ihnen hilft, angesichts der gesetzlichen Neuregelung ihre Rechte zu wahren.

